

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung vom 06. November 2020 über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Dillingen – südlicher Teil“ um den Bereich „Südliche Stadteinfahrt“ in der Stadt Dillingen/Saar mit rückwirkender Inkraftsetzung**

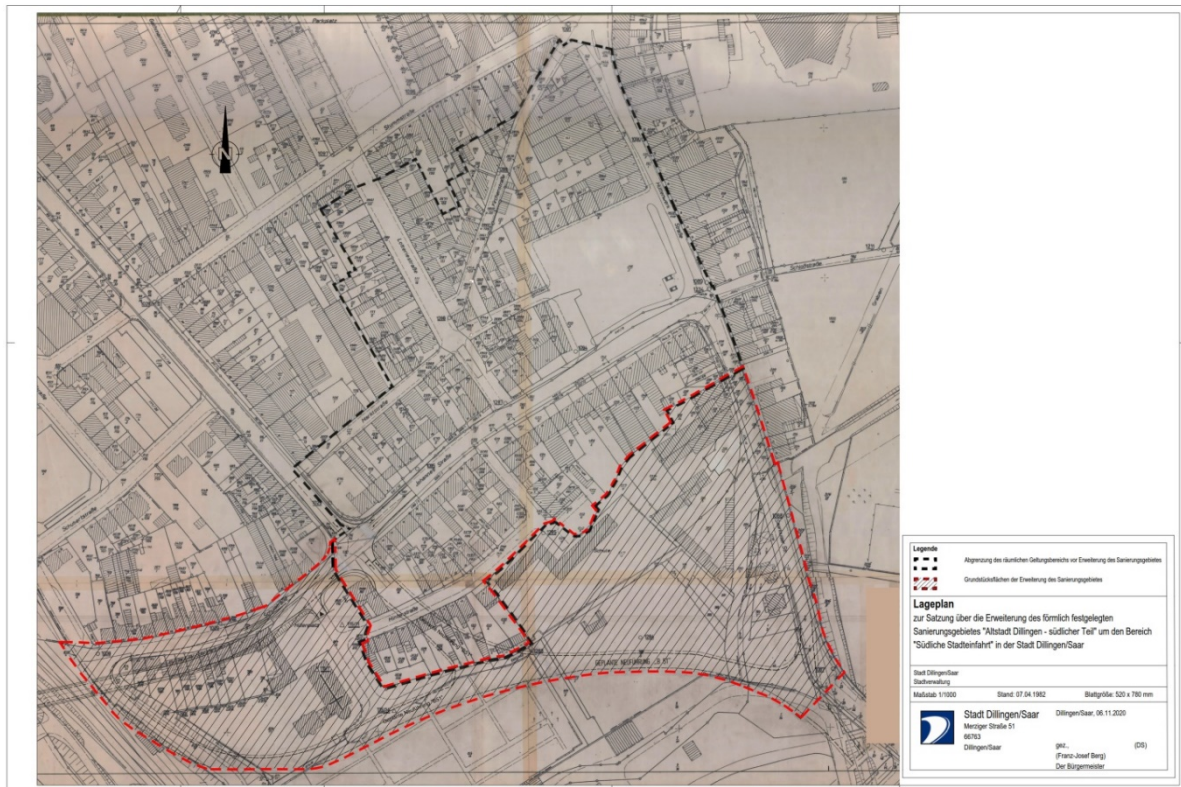
Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und § 142 i. V. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Dillingen – südlicher Teil“ um den Bereich „Südliche Stadteinfahrt“ in der Stadt Dillingen/Saar, die mit Rückwirkung zum 30. Juli 1982 die Satzung vom 25. März 1982 über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt – südlicher Teil ändert, beschlossen. Der Rechtfertigungsbericht wurde billigend zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss über die Sanierungssatzung wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB, § 3 der saarländischen Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007) und § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dillingen/Saar vom 27. November 1981 öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Die Sanierungssatzung legt das insgesamt etwa 6,89 Hektar umfassende Gebiet „Südliche Stadteinfahrt“ förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altstadt Dillingen – südlicher Teil“ fest. Das durch diese Erweiterung etwa 11,7 Hektar große Sanierungsgebiet behält die Bezeichnung „Altstadt Dillingen – südlicher Teil“.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Erweiterungsgebiets ergibt sich aus einem Grundstücksverzeichnis und einem Lageplan.

Das Erweiterungsgebiet umfasst Grundstücke der Gemarkung Dillingen, Flur 5 und Flur 7, die in einem Grundstücksverzeichnis unter Angabe der Flurstücksnummer, Grundbuchblatt, Lage lt. Grundbuch und Größe (bei Teilflächen ungefähre Größe) einzeln aufgeführt sind. Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 [Stadtverwaltung Dillingen/Saar vom 07. April 1982] in dem die räumlichen Geltungsbereiche des Erweiterungsgebiets „Südliche Stadteinfahrt“ (diagonal schraffiert) und des bisherigen Sanierungsgebiets „Altstadt Dillingen – südlicher Teil“ jeweils durch eine Umgrenzungslinie dargestellt sind, ist als Anlage zur Sanierungssatzung beigelegt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Sanierungssatzung. Bei dieser Bekanntmachung ist der Lageplan aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet.



Die Sanierungssatzung mit dem maßstäblichen (1:1000) Lageplan, der Rechtfertigungsbericht und die einschlägigen Vorschriften können auf Dauer von jedermann bei der Stadt Dillingen/Saar, Rathaus, beim Dezernat III – Technische Dienste, eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte zudem weitere Auskünfte.

- a. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) vom 21. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), Berichtigung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617, geändert durch Art 46 EGAO vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wird hiermit auf die §§ 15, 17, 18 und 23 StBauFG hingewiesen.
- b. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 3 BauGB hingewiesen.
- c. In der Sanierungssatzung sind die Grundstücke bezeichnet, die zum Zeitpunkt der rückwirkenden Inkraftsetzung, also mit Wirkung zum 30. Juli 1982, im Grundbuchverzeichnis bestanden. Zur öffentlichen Klarheit und Nachvollziehbarkeit ist ein weiterer Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stadt Dillingen/Saar vom 13. Februar 2020), in dem die räumlichen Geltungsbereiche des Erweiterungsgebiets „Südliche Stadteinfahrt“ (diagonal schraffiert) und des bisherigen Sanierungsgebiets „Altstadt

Dillingen – südlicher Teil“ jeweils durch eine Umgrenzungslinie dargestellt sind, bereitgehalten.

- d. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dillingen/Saar, Dezernat III – Technische Dienste, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen/Saar, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- e. Gemäß § 12 Abs. 6 des saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- f. Gemäß § 27a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 1151), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadtverwaltung, Dillingen/Saar ([www.dillingen-saar.de/rathaus/stadtverwaltung/bekanntmachungen/](http://www.dillingen-saar.de/rathaus/stadtverwaltung/bekanntmachungen/)) veröffentlicht ist.

Dillingen/Saar, den 21. Dezember 2020

gez.

(Franz-Josef Berg) DS

Bürgermeister